



## Budget 2024 Informationen für die Gemeinden

### Gesetz über die Langzeitpflege

Das Gesetz über die Langzeitpflege ist am 1. Januar 2015 in Kraft getreten. Es sieht eine Beteiligung der Versicherten an den Pflegekosten der Pflegeheime (PH) entsprechend ihrem Vermögen sowie eine Verteilung der Restfinanzierung der Langzeitpflege (PH, Pflege zu Hause, Tagespflegestrukturen) zwischen dem Kanton (70 %) und den Gemeinden (30 %) vor.

Gemäss dem Artikel 20 Absatz 2 des Gesetzes über die Langzeitpflege vom 14. September 2011, bestimmt der Staatsrat jährlich mittels Beschluss die fakturierbaren Kosten und die Restfinanzierung der öffentlichen Hand für die Pflege. Die Tarife 2024 zulasten der öffentlichen Hand werden somit erst auf Ende Jahr festgelegt. Jedoch kann für die Erstellung des Budgets 2024 die geltenden Tarife des Jahres 2023 benützt werden.

### Finanzierung 2024 der Pflegeheime (PH)

HRM2 412.3634  
412.3635  
412.5640

**Die Finanzierung für das Jahr 2024 der PH wird zwischen dem Kanton (70 %) und der Gemeinde (30 %) aufgeteilt. Diese sieht folgendermassen aus:**

|  |
|--|
| Pflegekosten (gemäss BESA)                     |
| ./.. Beteiligung der Krankenpflegeversicherung |
| ./.. Beteiligung der Versicherten              |
| <hr/>  |
| = Restfinanzierung Pflege                      |
| + Subventionen                                 |
| <hr/>  |
| <b>= Total zulasten der öffentlichen Hand</b>  |
| <hr/>  |
| 70 % zulasten des Kantons                      |
| 30 % zulasten der Gemeinden                    |

- Die Pflege jedes Bewohners eines PH wird nach einem Klassifikationssystem „BESA (12 Stufen)“ bewertet. Die BESA-Stufe wird auch verwendet, um den finanziellen Beitrag der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der öffentlichen Hand zu bestimmen.
- Den PH werden auch Subventionen für Pflegeleiter (CHF 2.-- pro Pflergetag), für Psychogeriatric (CHF 1.-- pro Pflergetag), für Palliative Pflege, Qualität und Aktivierung (jede CHF 0.50 pro Pflergetag), für Weiterbildung (CHF 1.50 pro Pflergetag), für die Ausbildung von Praktikanten (CHF 100.-- pro Woche), für die Lernenden des Pflegesektors (CHF 400.-- pro Monat) und für die PH, die über Kurzaufenthaltsbetten (KAB) verfügen (CHF 15'000.-- pro Jahr und pro KAB).
- Zusätzlich wird seit dem 1. Januar 2018 eine Subvention von CHF 85.-- pro Beherbergungstag in einem Kurzaufenthaltsbett bewährt. Ziel ist es, den in Rechnung gestellten Pensionspreis zu reduzieren.
- Eine Beteiligung zwischen 0 % und 20 % an den Pflegekosten wird den Bewohnern entsprechend ihrem Vermögen verrechnet.

**Der Globalbetrag zulasten der Gemeinden dürfte zirka CHF 25'160'000.-- auf eine Total von CHF 83'860'000.-- betragen.**

Im Prinzip basiert die Beteiligung der Gemeinden auf dem Wohnsitz des Versicherten. Die Gemeinden können allerdings zusätzliche Kriterien gemäss dem Artikel 21 des Gesetzes über die Langzeitpflege definieren.

Somit ist die durchschnittliche Beteiligung der Gemeinden pro Tag auf CHF 21.50 geschätzt worden. Gleichwohl machen wir Sie darauf aufmerksam, dass dieser Betrag nur einen Durchschnittswert pro Tag für die Betreuung darstellt. Dieser kann für jeden Bewohner stark abweichen, dies je nach seiner Beteiligung an den Pflegekosten anhand seines Vermögens und anhand seines Gesundheitszustandes (BESA-Stufe).

#### **Entwicklung der Finanzierung 2025-2027**

Unter Berücksichtigung der oben genannten Elemente sollte sich die Finanzierung der Gemeinden für die PH wie folgt entwickeln:

| <b>Jahr</b> | <b>Globalbetrag (Gemeinden)</b> | <b>Beteiligung pro Tag</b> |
|-------------|---------------------------------|----------------------------|
| 2025        | CHF 26'150'000.-                | CHF 21.95                  |
| 2026        | CHF 26'580'000.-                | CHF 21.95                  |
| 2027        | CHF 26'960'000.-                | CHF 21.95                  |

August 2023 - DGW